



Satzung für den Bürgerverein Krefeld Ost e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Krefeld-Ost". – Der Sitz ist Krefeld.
Der Verein wurde 1925 errichtet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
der Name lautet dann: "Bürgerverein Krefeld-Ost e.V."

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Bürgervereins ist die Wahrnehmung des Gemeinwohls, die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie die von Politik und Verwaltung unabhängige Förderung der Belange der Bewohner im Krefelder Stadtteil zwischen der Grenzstraße (westliche Seite), Uerdinger Straße (südliche Seite), Philadelphiastraße (östliche Seite) und nördlich des Bahndamms (Bürgervereinsbezirk).

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Artikulierung des Bürgerwillens in der Öffentlichkeit, sodann durch Förderung von Umwelt und Landschaft, von Denkmalschutz, Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe als auch der Integration von Bewohnern mit Migrationshintergrund schwerpunktmäßig im Bürgervereinsbezirk.
Dies geschieht hauptsächlich durch Unterstützung der Schule, Kindergärten und sozialen Einrichtungen im Viertel, durch Veranstaltungen zur Integration, Heimatkunde und der Durchführung des St.-Martinszuges (als Brauchtumspflege).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Bürgerverein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
Die Aufgaben sind parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral, sowie ausschließlich auf das gemeinsame Wohl der Bürgerschaft ausgerichtet, wahrzunehmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahre und jede juristische Person aufgenommen werden, die sich als Mitglied angemeldet hat.
Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Erlöschen der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen freiwilligen Austritt aus dem Verein erklären.



Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich spätestens bis zum 31. 09. eines Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Das ausscheidende Mitglied kann eine Auseinandersetzung über das Vereinsvermögen nicht beanspruchen.

Der Jahrespflichtbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt als Mindestbeitrag, ist Bringschuld und zu Beginn des Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.



- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt.

Ist dieser nicht anwesend, wird es vom stellvertretenden Schriftführer erstellt.

Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Fünftel der Mitglieder gefordert wird.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB:
 - der / dem Vorsitzenden,
 - der / dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Schatzmeister(in),
- b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes:
 - der / dem Schriftführer(in)
 - der / dem stellvertretenden Schriftführer(in)
 - und bis zu 10 Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein.



Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so leitet der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann Personen für die Mitarbeit allgemein und für bestimmte Aufgaben kooperieren.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie von Gerichten aus formalen Gründen auferlegt werden, von sich aus vornehmen.

Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 – Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.

Der Vereinsvorsitzende ist ermächtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im Eigentum (u. a. Beiträge) geltend zu machen.

Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

§ 8 – Kassenprüfer

Spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Die Kassenprüfer sind jeweils für die Dauer von zwei Jahren so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Als Kassenprüfer ist nur wählbar, wer nicht dem Vorstand angehört.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Hospiz Stiftung Krefeld, Jägerstraße 84, 47798 Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung keine Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen erhalten. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

Bürgerverein Krefeld-Ost e.V.



gegr. 1925

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2015 beschlossen.

Alle erforderlichen Unterschriften wurden vor dem beurkundenden Notar geleistet.

Eine Änderung gemäß § 6 erfolgte auf Veranlassung des Registergerichts durch den Vorstand und wurde am 17.02.2016 der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Änderung der §§ 2 und 10 der Satzung wurde am 24.11.2016 während der Sitzung des Vorstands gemäß § 6 beschlossen, um den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zu genügen.

Die Änderungen werden der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2017 bekannt gegeben.